



9. Verordnung: Definition Raufutter

9. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 20. Dezember 2004, Zahl: FÜTT / 118 / 1 / 2004, mit welcher festgelegt wird, welches Futter als Raufutter gilt.

Auf Grund des § 61 Abs. 15 Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 18/2004, wird verordnet:

§ 1

Unter Raufutter sind Heu und Grummet guter Qualität mit einem Feuchtigkeitsgehalt unter 15 % sowie Prossholz und Laub zu verstehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landesjägermeister:

DI.Dr. Gorton